

Einleitung

Die vorliegenden Standgestaltungsrichtlinien legen die messespezifischen Regeln fest, welche im Rahmen der Planung und Umsetzung von Standbauten und Ausstellungsständen einzuhalten sind.

Basis

- Betriebsordnung der MCH Exhibitions & Events GmbH August 2025
- Ausstellerreglement der MCH Exhibitions & Events GmbH September 2025
- Standbaurichtlinien der MCH Exhibitions & Events GmbH am Messeplatz Basel, August 2025

Bewilligungspflichtige Standbauten

Die bewilligungspflichtigen Standbauprojekte (siehe Standbaurichtlinien) sollten vor Inangriffnahme der Ausführungsarbeiten zur Genehmigung vorgelegt werden.

Anzahl Exemplare: alles 2-fach

Einreichfrist: 3 Monate vor Messebeginn

Einreichungsadresse:

MCH Exhibitions & Events GmbH

Messeleitung

Messeplatz 10

4005 Basel | Schweiz

Generelle Gestaltungsrichtlinien/Mindestanforderungen

Ein Messestand muss folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- saubere Rück- und Seitenwände
- Bodenbelag für die ganze Standfläche
- Frontblende
- gute Ausleuchtung
- saubere Beschriftung (Firmenbeschriftung obligatorisch)

Standbauten, die nicht bewilligt worden sind oder die nicht der Standbaubewilligung, den Auflagen, den Vorschriften oder dem Stand der Technik entsprechen, müssen innert nützlicher Frist geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die MCH berechtigt, die Änderungen auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen. Zudem ist die Messeleitung berechtigt, vom Aussteller eine Konventionalstrafe zu verlangen. Für allfällige Schäden im Zusammenhang mit der Nachbesserung des Standbaus lehnt die Messeleitung jede Haftung ab.

Werbung/Präsentationen auf dem Stand

Eine ansprechende, für die Veranstaltung angemessene Standgestaltung wird erwartet. Artfremde Objekte sind bedingt und nur mit Zustimmung der Messeleitung erlaubt.

Werbliche Aktionen (Shows, Videopräsentationen, etc.) sind nur innerhalb der eigenen Standfläche zugelassen. Auf der eigenen Standfläche ist ausreichender Zuschauerraum nachzuweisen.

Werbemassnahmen, insbesondere optische und akustische, dürfen nicht zu Behinderungen und Störungen auf den Gängen und Nachbarständen führen. Beschallungsboxen oder Lautsprecher dürfen nicht in die Gangbereiche gerichtet werden.

Bodenbelag

Der Bodenbelag muss die ganze Standfläche bedecken. Beim Abbau müssen Teppichklebebänder restlos entfernt werden. Das Entfernen von nicht oder nur teilweise entfernten Klebebändern wird in Rechnung gestellt. Selbstklebende Teppiche sind verboten.

Standfläche

Die auf den Platzierungsplänen zugewiesene Fläche steht dem Aussteller für seinen Stand zur Verfügung. Die Standbegrenzungslinie entspricht allseitig der maximalen Ausdehnung des Standes. Auskragungen über diese Linie (Leuchtschriften usw.) sind nicht zugelassen. Alle Einrichtungen, die für den Betrieb des Standes notwendig sind, müssen somit innerhalb dieser Standgrenze untergebracht werden (gilt auch für die zugeteilte max. Standbauhöhe).

Standbegrenzungswände

Sichtbare Trennwände zu den Standnachbarn müssen sauber und weiss sein.

Standbegrenzungswände werden messeseitig nicht aufgestellt. Neutrale Trennwände von 30 mm Dicke und 2.5 m Höhe können bei der MCH mit dem entsprechenden Formular bestellt werden. Die Trennwände können mit Stoffbezügen oder Faserplatten verkleidet, dürfen jedoch nicht überstrichen oder beklebt werden. Durch die Standverkleidung und -einrichtung dürfen die Trennwände nicht beschädigt werden. Beschädigungen werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Stände an den Hallen-aussenwänden verfügen teilweise über Rückwände (im Hallenplan eingezeichnet).

Offene Standseiten

Zu allen Ganggrenzen hin ist der Standbau möglichst transparent zu gestalten. Wünschenswert ist dabei eine zu 70% offene gestaltete Front. Lange, geschlossene Standkonstruktionen sind an den Ganggrenzen nicht zulässig. Diese sind durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u. Ä. aufzulockern.

Standbauhöhen

Die maximalen Standbauhöhen sind technisch bedingt tiefer festgelegt worden als die lichten Hallennutzhöhen. Die Gründe für diese Beschränkung liegen darin, dass der restliche Luftraum für die Funktion der folgenden Anlagen notwendig ist:

- Entrauchung der Halle und der Sprinkleranlage im Brandfall
- Beleuchtungssystem im Normalbetrieb
- Lüftungsanlage im Normalbetrieb

Die zulässigen Standbauhöhen sind wie folgt. Höheneinschränkungen sind in den Hallenplänen vermerkt.

Halle 1.0 9 m

Eventhalle 9.5 m

Halle 1.1 7 m, an den Randzonen 3 m/6 m

Halle 1.2 7.5 m, an den Randzonen 3 m

Hallen 2.0, 4 m

2.1, 2.2

Halle 3.0 im Zentrum 10 m, unter der Galerie 5 m

Halle 3.1 4 m

Halle 4.0 5 m, an den Randzonen 4.5 m, unter der Galerie 2.5 m

Halle 4.0 4.5 m, an den Randzonen und bei Deckenöffnung 3.5 m

Halle 4.1 3.5 m, an den Randzonen 3 m

Halle 5.0 4.6 m

Standbeschriftung/Werbeträger

Die Art der Beschriftung des Standes ist den Ausstellern grundsätzlich freigestellt. Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene maximale Standbauhöhe nicht überschreiten. Werbeträger, Logos etc. sind mindestens 1 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken. Die Beschriftungselemente dürfen nicht in die Gänge hinausragen. In den Hallen 1 und 3 beträgt die zulässige Oberkante der Beschriftungselemente bei eingeschossigen Ständen max. 5 m.

Werbeflächen in den Messehallen

Werbeflächen ausserhalb der Standfläche können unter Rücksprache mit dem Messteam gemietet werden (siehe dazu separates Werbemittelfactsheet).

Standnummerierung

Die Stände werden mit Standnummern in einheitlicher Form gekennzeichnet. Im Interesse der besseren Besucherorientierung bitten wir Sie, diese nicht zu entfernen.